

Verordnung
zur Änderung der Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2020/2021
 Vom 16. April 2021

Auf Grund von § 20 Absatz 8, §§ 27, 28 Absatz 6 Satz 1, § 40 Absatz 2 und 6, § 58 Absatz 10, § 59 Absatz 7 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 4. März 2021 (GVBl. S. 256) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1

Die Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2020/2021 vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 1459) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1
 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die im Hinblick auf die im Schuljahr 2020/2021 im Land Berlin pandemiebedingt aus Gründen des Infektions- sowie Gesundheitsschutzes eintretenden Einschränkungen des Unterrichtsbetriebs an den Schulen und den Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs erforderlichen Abweichungen von Vorgaben der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Januar 2021 (GVBl. S. 96) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Januar 2021 (GVBl. S. 64) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung vom 1. Oktober 2013 (GVBl. S. 529), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. August 2018 (GVBl. S. 506) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 88), die zuletzt durch Artikel 25 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern vom 3. November 2009 (GVBl. S. 497), die zuletzt durch Artikel 23 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In der Sekundarstufe I wird im Schuljahr 2020/2021 die Anzahl der gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 der Sekundarstufe I-Verordnung in Verbindung mit Anlage 4 der Sekundarstufe I-Verordnung verbindlichen Klassenarbeiten um eine reduziert, sofern nicht bereits eine Reduzierung gemäß Anlage 4 der Sekundarstufe I-Verordnung letzter Satz erfolgt oder bereits auf der Grundlage der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2020/2021 vom 16. April 2021 (GVBl. S. 383) geltenden Fassung dieses Absatzes eine Reduzierung der Anzahl der Klassenarbeiten erfolgt ist.“

3. In Teil 4 wird dem § 12 folgender § 11a vorangestellt:

„§ 11a
 Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der
 Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule
 Für die Aufnahme zum Schuljahr 2021/2022 ist § 4 Absatz 2
 Satz 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe mit der

Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Notensumme der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik im Prüfungsteil des Zeugnisses über den mittleren Schulabschluss die Notensumme der Jahrgangsnoten in diesen Fächern heranzuziehen ist.“

4. Dem § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Schuljahr 2020/2021 ist abweichend von § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin im zweiten Kurshalbjahr im Leistungskurs eine Klausur zu schreiben. Die Schülerinnen und Schüler können zusätzlich zu der verpflichtenden Klausur im Leistungskurs freiwillig eine Klausurersatzleistung erbringen. Diese Klausurersatzleistung ist den Schülerinnen und Schülern auf Antrag zu ermöglichen. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von 48 Stunden nach der Bekanntgabe der Leistungsbewertung der verpflichtenden Klausur schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Die Klausurersatzleistung ist einer Klausurleistung gleichwertig bei der Bildung der Kursnote zu berücksichtigen. Die Gewichtung und Bildung der Kursnoten erfolgt gemäß § 15 Absatz 4 Satz 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 16 Absatz 4 Satz 4 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin.“

5. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15
 Klausurersatzleistung in der Einführungsphase und im
 zweiten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase

(1) In der Einführungsphase der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule und an beruflichen Gymnasien kann im Schuljahr 2020/2021 abweichend von § 14 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 15 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin eine Klausur durch eine besondere, einer Klausur gleichwertige Leistungsüberprüfung ersetzt werden, sofern dies aus schulorganisatorischen Gründen erforderlich ist.

(2) Im zweiten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase kann im Schuljahr 2020/2021 über die Fälle des § 14 Absatz 3 Satz 6 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 15 Absatz 3 Satz 6 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin hinaus eine Klausur durch eine besondere, einer Klausur gleichwertige Leistungsüberprüfung ersetzt werden, sofern dies aus schulorganisatorischen Gründen erforderlich ist.“

6. Der bisherige § 15 wird § 16.

7. Der bisherige § 16 wird aufgehoben.

8. In Teil 4 werden nach § 17 folgende §§ 18 bis 25 eingefügt:

„§ 18
 Erfüllung der Belegverpflichtungen
 während der Qualifikationsphase

Kann in einem nur belegpflichtigen Kurs des zweiten oder vierten Kurshalbjahres der Qualifikationsphase aus pandemiebedingten Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen pandemiebedingten Unterrichtsausfalls, keine Bewertung vorgenommen werden, gilt der Unterricht als nicht erteilt und gelten die Belegverpflichtungen

gemäß § 25 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 26 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin als erfüllt.

§ 19

Antrag auf Ersatzleistung für die Präsentationsprüfung oder besondere Lernleistung

Abweichend von § 44 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 45 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin können Schülerinnen und Schüler sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die im Schuljahr 2020/2021 ihre Präsentationsprüfung oder besondere Lernleistung aus pandemiebedingten, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere wegen der Schließung von Bibliotheken und schulischen Computerräumen, nicht hinreichend vorbereiten konnten, auf Antrag, bei Minderjährigen mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten, anstelle der Präsentationsprüfung oder besonderen Lernleistung eine Ersatzleistung in Form einer mündlichen Prüfung im jeweiligen Referenzfach gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe oder § 45 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin ablegen. Anträge nach Satz 1 sind innerhalb einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zuvor festgelegten Frist bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind mit dem Antrag glaubhaft zu machen. Mündliche Prüfungen nach Satz 1 sind entsprechend § 43 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe sowie § 44 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin mit der Maßgabe durchzuführen, dass sich die Prüfungsaufgaben nur auf das von der Schülerin oder dem Schüler oder der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer im Antrag nach Satz 1 zu benennende Kurshalbjahr beziehen dürfen. Die Bewertung richtet sich nach § 43 Absatz 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe sowie § 44 Absatz 4 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin.

§ 20

Prüfungsaufgaben für zeitlich verschobene Nachschreibtermine

Werden Nachschreibtermine nicht an den von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Terminen sondern gemäß abweichender Festlegung der Schule oder Einrichtung zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt, sind die schriftlichen Prüfungsaufgaben für diese Nachschreibtermine abweichend von § 39 Absatz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 40 Absatz 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin von der jeweiligen Schule oder Einrichtung zu erstellen. Die Aufgaben sind durch die den Prüfling zuvor unterrichtende Lehrkraft und im Verhinderungsfall durch eine von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu benennende fachkundige Lehrkraft zu erstellen und durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu genehmigen. Die Aufgaben sind der Schulaufsichtsbehörde auf Verlangen zu übermitteln und nach Abschluss des Prüfungsverfahrens aufzubewahren.

§ 21

Eingeschränkte Zweitkorrektur in der Abiturprüfung

(1) Abweichend von § 41 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 42 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin findet im Schuljahr 2020/2021 eine Zweitkorrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten nur statt, wenn deren Bewertung um mehr als drei Punkte von der Bewertung der letzten in diesem Fach geschriebenen Klausur abweicht. § 41 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Erstkorrektur durch eine Lehrkraft erfolgen soll, die die Laufbahnbefähigung als Studienrätin oder Studienrat besitzt. § 42 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über die staatlichen Kol-

legs und Abendgymnasien des Landes Berlin ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Erstkorrektur durch eine Lehrkraft erfolgen soll, die die Befähigung zur Anstellung als Studienrat oder Studienrätin besitzt.

(2) Abweichend von § 14 Absatz 1 der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern findet im Schuljahr 2020/2021 eine Zweitkorrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten nur statt, wenn die schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als 5 Punkten bewertet wurde. § 14 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Erstkorrektur durch eine Lehrkraft erfolgen soll, die die Laufbahnbefähigung als Studienrätin oder Studienrat besitzt. Hiervon kann im Rahmen von Nichtschülerprüfungen für Schülerinnen und Schüler von Schulen in freier Trägerschaft (Ersatzschulen) abgewichen werden, wenn dies pandemiebedingt aus schulorganisatorischen Gründen erforderlich ist; die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 22

Sonderregelungen für die mündliche Prüfung

Abweichend von § 43 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 44 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin werden im Schuljahr 2020/2021 die beiden Aufgaben für die mündliche Prüfung im vierten Prüfungsfach sowie in den zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Prüfungsfach jeweils aus verschiedenen Sachgebieten oder thematischen Schwerpunkten gestellt, die zwei vom Prüfling zu benennenden Kurshalbjahren zu entnehmen sind. Im Fach Philosophie werden zwei Aufgaben aus verschiedenen vom Prüfling zu wählenden Reflexionsbereichen gestellt. In allen Fächern unterstützt die Fachlehrkraft die Auswahl durch Vorschläge. Die Auswahl ist von der Schule zu dokumentieren.

§ 23

Anzahl der zusätzlichen mündlichen Prüfungen

Abweichend von § 30 Absatz 2 Satz 5 bis 7 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe, § 31 Absatz 2 Satz 5 bis 7 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin und § 17 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern kann im Schuljahr 2020/2021 in jedem schriftlich geprüften Fach eine zusätzliche mündliche Prüfung absolviert werden. Erscheint eine zusätzliche mündliche Prüfung erforderlich, um das Bestehen der Prüfung zu ermöglichen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine solche Prüfung ansetzen; im Rahmen von Nichtschülerprüfungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bis zu zwei zusätzliche mündliche Prüfungen ansetzen kann. Im Übrigen erfolgt die Wahl zusätzlicher mündlicher Prüfungen durch den Prüfling.

§ 24

Videoübertragung bei Prüfungen

(1) Für die im Schuljahr 2020/2021 zu bildenden Ausschüsse gilt im Falle der Fortdauer der Pandemie zum Zeitpunkt der Prüfungen auch ein Ausschussmitglied als anwesend im Sinne des § 32 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe, des § 33 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin und des § 10 Satz 1 der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern, wenn es mittels Videokonferenz dem jeweiligen Ausschuss zugeschaltet wird. Über die Befreiung des Ausschussmitglieds von der Pflicht zur persönlichen Anwesenheit und die Zuschaltung mittels Videokonferenz entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende nach Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.

(2) Prüflinge können im Schuljahr 2020/2021 im Falle der Fortdauer der Pandemie zum Zeitpunkt der Prüfung zur Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz zugelassen werden, wenn sie oder eine mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person einer Personengruppe angehören, die nach Erkenntnissen des Robert Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung hat oder sie wegen einer infektionsschutzrechtlichen Anordnung des Gesundheitsamtes nicht am Prüfungsort erscheinen dürfen und sie die Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich nach Bekanntwerden des Antragsgrundes und spätestens bis zu fünf Arbeitstage vor dem anberaumten Prüfungstermin beantragt haben. Die Gründe für die beantragte Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz gemäß Satz 1 sind durch ein qualifiziertes ärztliches Attest im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 3 nachzuweisen.

§ 25

Prüfungsergebnis bei nicht oder nicht vollständig durchführbaren Abiturprüfungen

(1) Wenn Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 dazu führen, dass mündliche Prüfungen gemäß § 30 Absatz 2 und § 43 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe oder § 31 Absatz 2 und § 44 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin nicht durchgeführt werden können, wird für die Feststellung des Prüfungsergebnisses anstelle der Note der mündlichen Prüfung der nicht gerundete Durchschnittswert der in diesem Fach während der Qualifikationsphase erteilten Zeugnisnoten herangezogen.

(2) Wenn Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 dazu führen, dass schriftliche Prüfungen gemäß § 30 Absatz 2, §§ 39 und 40 der Verordnung über

die gymnasiale Oberstufe oder § 31 Absatz 2, §§ 40 und 41 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden können, wird in den Fächern, in denen die Klausuren nicht geschrieben werden konnten, der nicht gerundete Durchschnittswert aus den in der Qualifikationsphase erteilten Zeugnisnoten ermittelt und bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses anstelle der Note in der schriftlichen Prüfung herangezogen.

(3) Wenn Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 dazu führen, dass die fünfte Prüfungskomponente gemäß § 44 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe oder § 45 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin nicht durchgeführt werden kann, wird der nicht gerundete Durchschnittswert aus den in der Qualifikationsphase erteilten Zeugnisnoten des Referenzfaches ermittelt und bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses anstelle der Prüfungsnoten der fünften Prüfungskomponente herangezogen.“

9. Der bisherige § 18 wird § 26.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. April 2021

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
Sandra S c h e e r e s